

Mandant hat Abschrift

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Abteilung für Strafsachen II

Aktenzeichen: **273 OWi 400 Js 44803/19**  
Stadt Leipzig BußGSt Leipzig, 31191090048075

Eingegangen

04. März 2020

RA Schneider & Koll.

## BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 26.02.2020  
durch das Amtsgericht Leipzig - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde - Stadt Leipzig - vom 11.06.2019, Geschäftsnummer: 31191090048075, wird gegen den Betroffenen wegen **fahrlässigen Missachtens des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage** eine **Geldbuße von 55,00 EUR** festgesetzt.

2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: § 37 Abs. 2, § 49 StVO, § 24 StVG, 132 BKat

## Gründe

### I.

Die Auskunft aus dem Fahreignungsregister des Betroffenen vom 27.01.2020 weist keine Eintragungen auf.

### II.

Der Betroffene fuhr am 22.03.2019 um 07.07 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen in Leipzig in den Kreuzungsbereich Jahnallee/Waldstraße ein und missachtete das Rotlicht der dortigen Lichtzeichenanlage, die bereits 0,40 Sekunden Rotlicht anzeigte. Dies hätte der Betroffene bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen können und müssen.

Die Messung erfolgte mit der stationären Anlage Traffiphot III. Messfehler sind nicht ersichtlich.

### III.

Die getroffenen Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der geständigen Einlassung des Betroffenen sowie auf dem Fallprotokoll- Rotlicht nebst Lichtbild (Bl.2), Messprotokoll (Bl.3), Eichschein (Bl.4) sowie der Geräteakte (Bl.5).

### IV.

Der Betroffene hat einen fahrlässigen Rotlichtverstoß gemäß §§ 37 Abs.2, 49 StVO, 24 StVG begangen.

### IV.

Bei der Festsetzung der zur Ahndung des Verstoßes erforderlichen Geldbuße ist das Gericht zunächst von der Regelgeldbuße nach Nr. 132 BKat (90 EUR) ausgegangen. Diese ist hier im Hinblick auf das Nachtatverhalten des Betroffenen zu reduzieren. Er hat am 29.07.2019 an einem Training für junge Fahrer im Fahrsicherheitszentrum des ADAC teilgenommen und sich hierbei mit den Straßenverkehrsregeln und den Anforderungen im Straßenverkehr auseinandergesetzt und nachgeschult. Der Betroffene wies auch sonst keine Eintragungen im FAER auf. Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände ist der Rotlichtverstoß mit einer reduzierten Geldbuße von 55,- Euro ausreichend geahndet.

### V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs.1 StPO i.V.m. § 46 OWiG.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 28.02.2020

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

